



Technische Weisungen

über die

Massnahmen zur amtlichen Überwachung auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) beim Import von Bienenvölkern

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), gestützt auf Artikel 9 und 57 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), erlässt folgende **Weisungen**:

1. Die vorliegenden Weisungen richten sich an die Kantonstierärzte/Innen (KT) und an die Bieneninspektoren/Innen (BI).
2. Importierte Bienenvölker müssen während 30 Tagen nach dem Import auf einen Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) wie folgt überwacht werden:
 - So rasch als möglich nach der Ankunft der Bienen im Importbetrieb erfolgt eine visuelle Kontrolle von allen importierten Bienenvölkern durch den BI des Importkantons.
 - Unmittelbar nach der visuellen Kontrolle werden bei allen Völkern Schäfer-Diagnosefallen eingesetzt und 2x pro Woche durch den BI oder durch den Imker selbst nach den Anweisungen des BI kontrolliert. Die Kontrolle der Fallen darf jeweils frühestens 48 Stunden nach deren Einsetzen erfolgen.
3. Zur Sicherstellung der korrekten Durchführung hat die Überwachung der importierten Bienenvölker durchgehend am selben Standort zu erfolgen. Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen kann ausnahmsweise von diesem Erfordernis abgewichen werden:
 - Die visuelle Kontrolle der betroffenen Bienenvölker durch den BI ist abgeschlossen und negativ ausgefallen;
 - die Überwachung der importierten Bienenvölker mit den Schäfer-Diagnosefallen wird bis zum 30. Tag nach dem Import weitergeführt; und
 - der KT des Importkantons hat die KT von allen betroffenen Kantonen über Herkunft, Datum des Imports, den Bestimmungsort und Anzahl der verstellten Bienenvölker informiert.
4. Zur Minimierung des Risikos einer allfälligen Verbreitung des Kleinen Beutenkäfers ist zudem dafür zu sorgen, dass das Imkereimaterial, der Wabenhonig und die Imkereibehälterprodukte, die mit den importierten Bienenvölkern in Kontakt gekommen sein könnten, im Betrieb verbleiben.
5. Diese Weisungen treten am 23. April 2015 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT
UND VETERINÄRWESEN